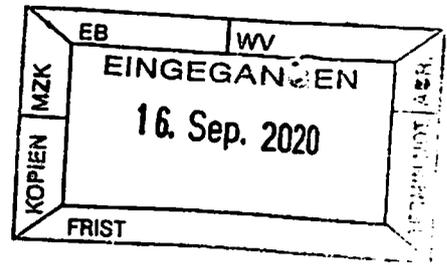


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

5 B 208/20

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-3: Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - 277/19 A/AL -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - ████████-233 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren (Spanien)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 14. September 2020 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Beschluss vom 21. Januar 2020 im Verfahren 5 B 429/19 wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der am 18. November 2019 eingegangenen Klage – 5 A 999/19 – gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. November 2019 wird angeordnet.

Den Antragstellern wird für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz Prozesskostenhilfe ab dem 20. August 2020 bewilligt. Ihnen wird Rechtsanwalt Albrecht (Osnabrück) zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der sinngemäße Antrag der Antragsteller, den Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2020 (5 B 429/19) abzuändern und die gemäß § 75 AsylG ausgeschlossene aufschiebende Wirkung seiner Klage (5 A 999/19) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. November 2019 nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO anzuordnen, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, ist zulässig und begründet.

Es liegen veränderte Umstände im Sinne von § 80 Abs. 7 VwGO vor, die eine Änderung des ablehnenden Beschlusses vom 21. Januar 2020 gem. § 80 Abs. 5 VwGO rechtfertigen.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Abänderungsverfahren dient allein der Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschlüsse vom 10. März 2011 - 8 VR 2.11 -, juris, Rn. 8; vom 25. August 2008 - 2 VR 1.08 -, juris, Rn. 4 bis 6). Eine Änderung entscheidungserheblicher Umstände liegt vor allem dann vor, wenn neue Erkenntnisse vorhanden sind oder neue Beweismittel zur Verfügung stehen. Dabei obliegt es dem Antragsteller, die genannten Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Dem sind sie nachgekommen. Sie haben die nach den vorgenannten Erwägungen zu berücksichtigenden Umstände glaubhaft gemacht, die den Bescheid nach summarischer

Prüfung als rechtswidrig erscheinen ließen und der Annahme einer Zuständigkeit Spaniens für die Durchführung des Asylverfahrens entgegenstünden. Diesbezüglich machen sie geltend, es lägen greifbare Anhaltspunkte dafür vor, dass aufgrund der sich rasant ausbreitend Coronavirus-Epidemie eine Überstellung nicht möglich und eine Ausreise nicht zumutbar sei. Hierzu berufen sie sich auf die Lage in Spanien im März 2020 (Maßnahmen, Einreisssperre, Todeszahlen) und den Bericht des Auswärtigen Amtes vom 20. August 2020, welches für nahezu ganz Spanien eine Reisewarnung ausgesprochen und es zum Risikogebiet erklärt habe. Angesichts der Erkrankung der Antragstellerin zu 1. und der aktuellen Entwicklung zu den hohen Infektionszahlen in Spanien sei ihr eine Überstellung nicht zumutbar.

Dem kann so gefolgt werden. Die erforderliche Abwägung fällt nunmehr (§ 77 Abs. 1 AsylG) zugunsten der Antragsteller aus.

Es liegen nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein anzustellenden summarischen Prüfung zum einen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abschiebung der Antragstellerin zu 1. aufgrund eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Das Bundesamt hat vor Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG auch zu prüfen, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse oder auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse vorliegen. § 34a AsylG bestimmt ausdrücklich, dass das Bundesamt die Abschiebung anordnet, „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“. Es ist in diesem Zusammenhang unter anderem verpflichtet zu prüfen, ob die Abschiebung in den Dritt- bzw. Mitgliedstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden und damit vom System der normativen Vergewisserung nicht erfassten Gründen – wenn auch nur vorübergehend – rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist (Nds. OVG, Beschluss vom 2. Mai 2012 – 13 MC 22/12 –, Rn. 27, juris).

Es liegt hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies ist nach Abs. 7 Satz 3 aus gesundheitlichen Gründen der Fall, wenn lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen vorliegen, die sich durch die Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wesentlich verschlechtern würden. Hierbei ist es im Übrigen nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist oder überall im Zielstaat gewährleistet wird

(§ 60 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG). § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG), wonach der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen muss (§ 60a Absatz 2c Satz 2 AufenthG) und diese ärztliche Bescheinigung insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten soll (§ 60a Absatz 2c Satz 3 AufenthG). Gründe für eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes können nicht nur unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat, sondern auch die tatsächliche Nichterlangbarkeit einer an sich vorhandenen medizinischen Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1 C 18/05 –, BVerwGE 127, 33-42, Rn. 20). Von einer abschiebungsschutzrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustands kann nicht schon dann gesprochen werden, wenn „lediglich“ die Heilung eines gegebenen Krankheitszustands des Ausländers im Abschiebungszielland nicht zu erwarten ist. Dieser Abschiebungsschutz soll dem Ausländer nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. September 2006 – 13 A 1740/05.A –, Rn. 31, juris). Ein ausreisepflichtiger Ausländer kann auch unter Berücksichtigung von Art. 3 EMRK nicht verlangen, im Bundesgebiet zu bleiben, nur um eine optimale medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen (EGMR, Entscheidung vom 15. Februar 2000, InfAusIR 2000, S. 421).

Anhand dieser Maßstäbe kann in der Gesamtschau unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragstellerin zu 1. sowie der bereits vorgelegten qualifizierten ärztlichen Bescheinigung angenommen werden, dass ihr im Fall der Überstellung nach Spanien eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands drohen würde.

Im vorherigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren 5 B 429/19 hat die Antragstellerin zu 1. einen Bericht des Klinikum Osnabrücks vom [REDACTED] 2019 vorgelegt, wonach bei ihr eine HIV-Infektion CDC C3, Wasting sowie HIV-assoziierte Thrombopenie diagnostiziert worden sei; eine chronische Hepatitis B sei ebenfalls mittlerweile positiv festgestellt worden. Hinsichtlich der HIV-Infektion seien, ausweislich des Berichts, der Antikörper-

Suchtest und Immunoblot positiv gewesen; die Viruslast habe 24.000 Kopien/ml bei bereits ausgeprägtem Immundefizit mit 58 CD4/µl betragen. Anhand der Unterlagen lässt sich mithin entnehmen, dass die von ihr geltend gemachte HIV Infektion eine besonders schwerwiegende Erkrankung darstellt, die einer engmaschigen Therapie und medizinischen Versorgung bedarf. Aus dem eingereichten Bericht geht hervor, dass zwischenzeitlich eine antiretrovirale Therapie mit Biktarvy und PJP-Prophylaxe mit Cotrim eingeleitet worden sei. Bei diesem bereits fortgeschrittenen Immundefekt sei eine Therapie zwingend erforderlich. Bei Nichtbehandlung sei mit dem Auftreten von AIDS-bedingten opportunistischen Infektionen und einer Verschlechterung des Zustands bis hin zum Tod zu rechnen. Laut telefonischer Auskunft der behandelnden Oberärztin Frau Dr. [REDACTED] sei die Viruslast nunmehr unter die Nachweisgrenze gefallen, aber ihr Immunsystem noch nicht stabil. Bei einer Unterbrechung der Therapie von mehreren Wochen könne sich die Antragstellerin mit einer Infektion – insbesondere eine Lungenentzündung – anstecken, welche zum Tod führen könne. Bei einem Abbruch der Therapie drohe ihr Tod aufgrund der Infektionsgefahr innerhalb weniger Monate.

Das Robert-Koch-Institut weist demgegenüber ganz Spanien, einschließlich der Kanarischen Inseln, seit dem 2. September 2020 als Risikogebiete aus (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html, abgerufen am 14. September 2020). Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Spanien warnt auch das Auswärtige Amt aufgrund hoher Infektionszahlen. Laut Angaben des Auswärtigen Amtes ist Spanien von Covid-19 stark betroffen. Regionale Infektionsherde gibt es landesweit, insbesondere in den Autonomen Gemeinschaften Aragón, Kantabrien, Kastilien und León, La Rioja, Navarra, im Baskenland, in Melilla, in der Hauptstadtregion Madrid sowie auf den kanarischen Inseln mit Schwerpunkten auf Gran Canaria und Lanzarote. Auf Mallorca ist insbesondere Palma de Mallorca betroffen. Landesweit beträgt die Inzidenz mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Spanien zum Risikogebiet eingestuft wurde (Spanien: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534>, abgerufen am 14. September 2020). In Europa verzeichnet Spanien, nach Angaben der WHO, mit 40.087 bestätigten Covid-19 Infizierten die zweithöchste Anzahl neuer Fälle in den letzten sieben Tagen (322 Toten). Insgesamt wird von 498.989 Infizierten (10.672 auf 1 Million Einwohner) sowie von 29.418 Todesfällen (629 auf 1 Million Einwohner) gesprochen (https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200907-weekly-epi-update-4.pdf?sfvrsn=f5f607ee_2, abgerufen am 14. September 2020).

Angesichts dieser Angaben hält es die erkennende Einzelrichterin für beachtlich wahrscheinlich, dass der Antragstellerin zu 1. im Falle einer Infizierung mit Covid-19 eine

lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands droht, da sich die Erkrankung auf die Lunge legt und sie aufgrund ihrer Vorerkrankung zu einer vulnerablen Risikogruppe gehört. Ausweislich der aktuellen Zahlen geht das Gericht davon aus, dass das Infektionsrisiko in Spanien beachtlich höher als in Deutschland ist.

Hinsichtlich der Antragsteller zu 2. und 3. liegen nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein anzustellenden summarischen Prüfung zum anderen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abschiebung aufgrund eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses aus familiären Gründen nicht durchgeführt werden kann. Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Für eine solche Annahme liegen hier ausreichend Anhaltspunkte vor. Abzustellen ist bei der erforderlichen Gefahrenprognose im Rahmen einer realitätsnahen Betrachtung darauf, dass die zehn- und sechsjährigen Antragsteller zu 2. und 3. nur gemeinsam im Familienverband mit der Antragstellerin zu 1. nach Spanien zurückkehren werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, juris, Rn. 16ff.). Die Schicksale der Antragsteller zu 2. und 3. zu der Kindesmutter, der Antragstellerin zu 1., sind untrennbar miteinander verbunden. Es besteht die Gefahr, dass die alleinige Überstellung der minderjährigen Antragsteller zu 2. und 3. nach Spanien zu einer Verletzung ihrer durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Rechte auf Wahrung der Familieneinheit führen könnte, da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen und der Antragstellerin zu 1. eine schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung vorliegt, und die Abschiebung der Antragstellerin zu 1. aus den bereits genannten Gründen derzeit nicht vollziehbar ist. Eine etwaige Überstellung ihrer Kinder nach Spanien und die damit einhergehende Familientrennung auf unbestimmte Zeit greift daher in unzumutbarer Weise in die bestehende familiäre Lebensgemeinschaft ein. Die Folgen einer vorübergehenden Trennung dürfte einen erheblichen Eingriff in die Eltern-Kind-Beziehung darstellen und das Kindeswohl beeinträchtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Benesch

Beglaubigt
Osnabrück, 15.09.2020

- elektronisch signiert -
Honkomp
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle